

Rechtliche Grundlagen im Digitalfunk



Rechtliche Grundlagen Lernziel und Inhalte

Lernziel:

Die Teilnehmer können die bedeutsamen Regelungen aus den gesetzlichen Bestimmungen über BOS – Digitalfunk wiedergeben oder erklären können.



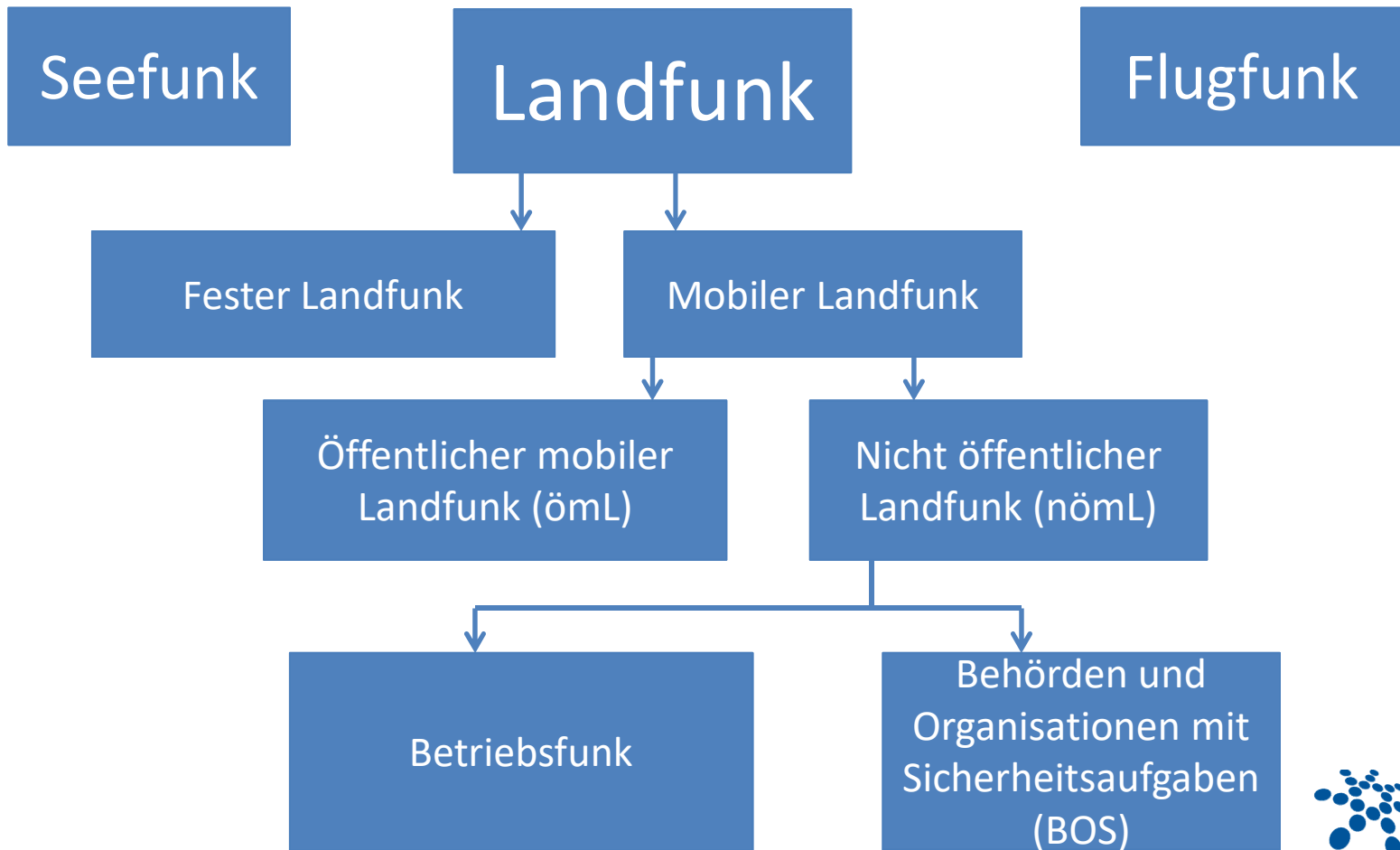
Rechtliche Grundlagen Lernziel und Inhalte

Inhalte:

1. Einteilung der Funkdienste
2. Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
3. Gesetzliche Grundlagen
4. Betriebsorganisation
5. Dienstvorschriften
6. Verpflichtungserklärung



Rechtliche Grundlagen 1.0 Einteilung der Funkdienste



Rechtliche Grundlagen 2.0 Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

- Polizei der Länder
- Polizei des Bundes und das technische Hilfswerk
- In der Erweiterung des Katastrophenschutz mitwirkende Behörden und Organisationen
- Bundeszollverwaltung
- Kommunale Feuerwehren, anerkannte Werkfeuerwehren und sonstige öffentliche Feuerwehren
- Behördliche Träger der Notfallrettung (DRK, ASB, JUH, MHD, DLRG etc.)
- mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragte Behörden und Dienststellen



Rechtliche Grundlagen 3.0 Gesetzliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Fernmeldehoheit durch das Grundgesetz (Art. 33 GG) geregelt. Darin heißt es:



„Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
7. Das Postwesen und die Telekommunikation.“

Aufgrund des Telekommunikationsgesetzes (TKG), übt die Bundesnetzagentur die Fernmeldehoheit in der Bundesrepublik Deutschland aus. Sie vergibt im Rahmen der Fernmeldehoheit auch die Lizenzen für die Telekommunikationsunternehmen.



Aktuelle Regelung im Telekommunikationsgesetz (§2 TKG)
„Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.“



Rechtliche Grundlagen

3.1 Fernmeldegeheimnis

Telekommunikationsgesetz §88:

Abs.1 Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war.

Abs. 2 Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Dienstanbieter verpflichtet.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist

Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § [138](#) des Strafgesetzbuches hat Vorrang.



Die Benutzer von Funkanlagen sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet!



Gesetzliche Grundlagen

3.2 Abhörverbot

§89 Abhörverbot von Nachrichten

Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage,... die Allgemeinheit Oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter **Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs** dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach §88 besteht, **anderen nicht mitgeteilt werden.**

Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.



Rechtliche Grundlagen

3.3 Strafvorschriften TKG

§148 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Entgegen §89 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder
2. den Inhalt der Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt.....



Rechtliche Grundlagen

3.4 Strafvorschriften Strafgesetzbuch

Im Strafgesetzbuch ist die strafrechtliche Würdigung des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht geregelt.

- § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 331 Vorteilsnahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 Nebenfolgen



Rechtliche Grundlagen 4.0 Betriebsorganisation

Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) und der Bundesländer

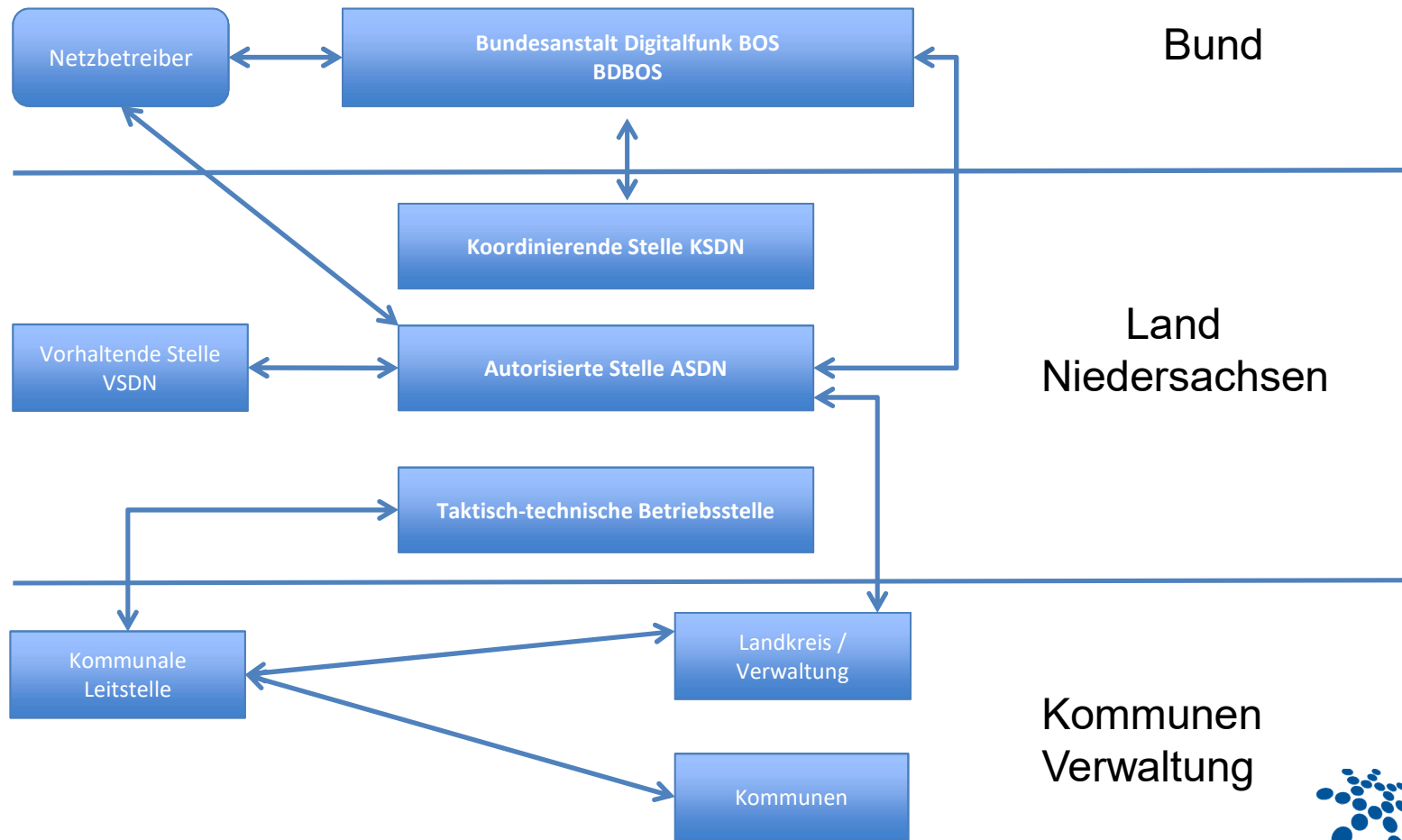
Die zentrale Aufgabe der BDBOS ist der Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Sicherheitsbehörden (Digitalfunk BOS)

Der Aufbau und Betrieb eines einheitlichen Digitalfunknetzes ist ein gemeinsames Projekt aller Bundesländer sowie des Bundes. Hierfür wurde der BDBOS die Gesamtkoordination übertragen.

Im Land Niedersachsen übernimmt die Aufgabe der Koordination und Umsetzung die Koordinierende- und Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (KSDN und ASDN) in Hannover



Rechtliche Grundlagen 4.0 Betriebsorganisation



Kommunen
Verwaltung



Rechtliche Grundlagen 5.0 Dienstvorschriften

PDV/ DV 810.3 „Sprechfunkdienst“

....

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Vorschrift gilt für den Fernmeldebetriebsdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

1.1.2 Für das Betreiben von Fernmeldeverbindungen gelten u.a.

- Fernmelderechtliche Bestimmungen
- Verschlusssachenanweisungen
- Dienstvorschriften

in der jeweils gültigen Fassung

....

Weiterhin sind in dieser Dienstvorschrift der Sprechfunkverkehr, die Abwicklung sowie Vordrucke beschrieben und festgelegt.



Rechtliche Grundlagen

6.0 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

2.5 Verpflichtungserklärung

Muster einer Verpflichtungserklärung
aus der PDV/DV 810.3

Verpflichtungsniederschrift

.....
(Dienststelle)

Niederschrift
über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Frau/Herr geb. am

beschäftigt/tätig bei wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verpflichtet und erklärt:

*Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 202 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 333 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 339 StGB (Naheliegen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.*

..... den
(Ort) (Datum)

Verpflichtet durch:

..... (Unterschrift/Amtsbezeichnung) (Unterschrift der/des Verpflichteten)



Rechtliche Grundlagen

**Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!
Gibt es noch Fragen?**

